

Bern, April 2021



Ergebnisbericht der Fachkonsultation

Der Ergebnisbericht ist verfügbar unter der Adresse:

[https://www.kgs.admin.ch/ -> KGS-Inventar -> Revision Inventar 2021 -> Dokumente]



1. Ausgangslage

Das «Schweizerische Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte)» (KGS-Inventar) wird vom Fachbereich KGS im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) publiziert. Es wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)¹ erarbeitet und periodisch nachgeführt. Die in den Jahren 2017 bis 2020 revidierte Fassung ist nach 1988, 1995 und 2009 die vierte Version dieses Bundesinventars und soll voraussichtlich gegen Ende 2021 durch den Bundesrat genehmigt werden. Bund und Kantone sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der im Inventar aufgeführten Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie vor Katastrophen, Notlagen (Hochwasser, Erdbeben usw.) und anderer Gefahren (z. B. Feuer, Erdrutsche) zu planen und zu ergreifen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes basieren auf internationalen Konventionen (Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; SR 0.520.3; HAK) sowie auf nationalen Erlassen (Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen; SR 520.3, KGSG).

Der Schutz der Kulturgüter ist demnach eine (inter)nationale Pflicht, welche die Schweiz 1962 mit der Ratifikation des HAK übernommen hat. Hauptziele sind der Schutz und die Respektierung der wertvollen Bestandteile ihres kulturellen Erbes. Jene Kulturgüter, die es vorrangig zu schützen gilt, werden im KGS-Inventar erfasst und publiziert (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen; SR 520.31, KGSV).

2. Grundzüge der Revision

Die Grundzüge der Revision werden im Erläuternden Bericht detailliert ausgeführt und deshalb hier nicht nochmals beschrieben.

3. Fachkonsultation

3.1 Verfahren

Bei der Revision handelt es sich um die gesetzlich vorgegebene, periodische Überprüfung eines bestehenden Inventars, die zurzeit keine gesetzlichen Anpassungen

https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/gremium_10490.html



nach sich zieht. Erst im Hinblick auf eine nächste Revision des Inventars sind allfällige Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zu prüfen, insbesondere was die Zuständigkeit für die Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte) anbelangt. Die Materie ist relativ technisch und betrifft insgesamt einen beschränkten Kreis von Spezialisten und kantonalen Fachstellen, mit denen die Änderungen bereits im Rahmen der vorliegenden Revision gemeinsam besprochen wurden. Zwingende Gründe für die Durchführung einer Vernehmlassung (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren; SR 172.061, VIG) lagen deshalb aus Sicht des BABS nicht vor. Es wurde daher entschieden, in der Zeit vom 4. Januar bis 31. März 2021 eine Fachkonsultation durchzuführen.

3.2 Teilnahme an der Fachkonsultation

Neben den Kantonen (34 Adressaten) wurden die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3 Adressaten), die politischen Parteien (12 Adressaten) sowie gesamtschweizerische Verbände und Organisationen (7 Adressaten), die sich mit Kulturgut befassen, zur Fachkonsultation begrüsst.

Die **EKKGS**, welche die Revision zusammen mit den Kantonen und dem Fachbereich KGS im BABS erarbeitete und eng begleitete, war jeweils zweimal jährlich an den gemeinsamen Rapporten über den Stand der Arbeiten informiert worden und genehmigte diese (letztmals am 31.3.2021, zum Abschluss der Fachkonsultation).

Im Rahmen der Fachkonsultation wurden insgesamt 56 Adressaten angeschrieben. Davon gingen 27 Stellungnahmen ein (24 aus Kantonen, 3 weitere Stellen; vgl. Konsultationsteilnehmer, Anhang 1). Sämtliche Parteien sowie die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete verzichteten auf eine Stellungnahme, ebenso 4 der angeschriebenen Fachverbände (VMS, VSA, Bibliosuisse, KSD).

Von den Kantonen verzichteten **AG**, **GR**, **GE**, **OW**, **SG**, **TG** und **VS** auf eine abschliessende Eingabe – bei diesen und den übrigen Kantonen waren die Kantonslisten aber bereits zuvor mit den kantonalen Fachstellen besprochen und bereinigt worden, sodass wohl keine zusätzliche Meldung als notwendig erachtet wurde.

3.3 Darstellung der Ergebnisse der Fachkonsultation im Ergebnisbericht

Der vorliegende Ergebnisbericht fasst die grundsätzliche Einschätzung des revidierten KGS-Inventars sowie des erläuternden Berichts durch die Konsultationsteilnehmer sowie die in den Stellungnahmen vorgebrachten Vorschläge im Hinblick auf eine nächste Revision zusammen.

Die Konsultationsteilnehmer werden mit Abkürzungen zitiert (Anhang).



4. Ergebnisse der Fachkonsultation

4.1 Grundsätzliche Einschätzung der Revision des KGS-Inventars

Die Revision des KGS-Inventars sowie der erläuternde Bericht werden inhaltlich grundsätzlich von allen Konsultationsteilnehmenden begrüsst, als schlüssig beurteilt und akzeptiert.

AR, BE (Denkmalpflege), **JU, UR** und **ZG** reichten eine generell befürwortende Stellungnahme ohne spezifische Bemerkungen ein.

AI, BL, BS, LU, NE, SO, TI, VD und ZH brachten kleinere Korrekturen (Bezeichnungen, Adressen, Koordinaten usw.) an, die vom Fachbereich KGS übernommen werden.

ICOMOS betont, dass mit der Berufung auf das Haager Abkommen der «Grundstein für ein auch international anerkanntes Inventar des beweglichen und unbeweglichen Kulturgutes» gelegt wird.

Auch in Zukunft wird es «eine grosse Aufgabe sein, das baukulturelle Erbe umfassend zu erkennen, zu bezeichnen und zu schützen. In diesem Bereich erfüllt das KGS-Inventar eine wichtige und führende Rolle. Es ist, in Ergänzung zu den weiteren nationalen Inventaren wie das ISOS, IVS oder BLN, für die Identität, aber auch für die kulturelle Vielfalt der Schweiz von grosser, nationaler Bedeutung.»

Aus der Sicht von **ICOMOS** wäre es «äusserst wichtig, dass die Bewertungsmatrix öffentlich und für spätere Generationen nachvollziehbar erhalten bleibt. Zudem soll für Abstufungen und Entlassungen ein nachvollziehbarer Kriterienkatalog bestehen.»

Im Folgenden werden die eingegangenen Stellungnahmen zum revidierten Inventar und zum erläuternden Bericht dargestellt und – wo nötig – von einer Erklärung des Fachbereichs KGS begleitet (grau hinterlegt) – die Seitenzahlen beziehen sich dabei auf den erläuternden Bericht.

Einzelne Kantone waren enttäuscht, dass nicht sämtliche von ihnen vorgeschlagenen Objekte von nationaler Bedeutung von den Expertengruppen der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS) akzeptiert worden waren. Den entsprechenden Kantonen wurden die Bewertungskriterien und die Rückstufungsentscheide nochmals begründet, sodass keine offenen Punkte mehr verbleiben.

SH

Mit der Rückstufung von fünf vom Kanton als A-Objekt vorgeschlagenen Bauten durch die EKKGS ist die kantonale Denkmalpflege fachlich nicht einverstanden. Sie akzeptiert zwar die Einstufung im Rahmen der laufenden Revision, beantragt aber



eine Neubeurteilung im Rahmen der nächsten Revision: «Mit unserer Stellungnahme vom 23. Februar 2021 wollten wir nochmals auf die Einstufungsentscheide, mit denen wir nicht einverstanden sind, hinweisen. Da es unsere Aufgabe ist, auf die Konsistenz der Inventare in unserem Kanton zu achten, wollen wir damit sicherstellen, dass diese in Hinblick auf eine nächste Revision dokumentiert und zur Kenntnis genommen sind. Wir bitten darum, dass dies zuhanden der Akten für die nächste Revision dokumentiert wird, im Sinne von: "vom Kanton gemeldete Einstufungen bei einer nächsten Revision zu berücksichtigen".»

Der Fachbereich KGS hat dieses Schreiben in der Datenbank bei den fünf betroffenen Objekten hinterlegt.

Mit der Rückstufung ebenfalls nicht einverstanden ist der Stadtarchivar von Schaffhausen, dessen Archiv – wie andere Stadtarchive ebenfalls – im Rahmen einer Systematisierung von den Experten von A auf B zurückgestuft wurde.

Die Arbeitsgruppe hat den Rückkommensantrag eingehend diskutiert, ist aber beim ursprünglichen Entscheid geblieben und hat dies dem Stadtarchivar und in Kopie dem Staatsarchivar nochmals begründet.

AS hat festgestellt, «dass das AS-Archiv ja eigentlich auch in jedem Fall ein A-Objekt sein sollte (mit Standort Basel-Stadt)».

Da die Aufnahme neuer A-Objekte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, wird beschlossen, eine Aufnahme dieses Archivs im Rahmen der nächsten Revision zu prüfen.

Mehrere Kantone (BE Staatsarchivarin, NE, SO, TI, VS, VD)

Im Teilbereich der Archive gab es einige wenige Rückkommensanträge, um ein paar von den Experten auf kommunale Bedeutung (C) abgestuften Archive wieder als B-Objekte (von regionaler Bedeutung) ins Inventar aufzunehmen.

Diesen Anträgen wird stattgegeben.

BL will im Hinblick auf eine nächste Revision die Kategorisierungen der Museumssammlungen überprüfen und entsprechend einstufen.

Grossmehrheitlich waren die abschliessenden Einstufungen der EKKGS für die Kantone nachvollziehbar und wurden letztlich von allen in der vorliegenden Fassung akzeptiert.



4.2 Erläuternder Bericht

S. 7: Archäologie

ICOMOS und die **NIKE** begrüssen den höheren Stellenwert, den der Bereich Archäologie gegenüber der Ausgabe 2009 im Rahmen der laufenden Revision erhalten hat.

S. 9-10: Sammlungen, Bestände

NW findet, dass ein Museum bzw. die Sammlung auch nationalen Wert besitzen kann, wenn nur wenige äusserst bedeutende Objekte vorhanden sind. Ebenso sollten Privatsammlungen nicht per Definition ausgeschlossen werden und die Form als Stiftung sei für die Bedeutung einer Sammlung nicht relevant.

VD findet, dass die kantonalen Verantwortlichen vor der definitiven Einstufung von Bibliotheken und Archiven durch die Expertengruppen einbezogen werden sollten.

Solche Fragen sind im Vorfeld einer nächsten Revision zu diskutieren.

S. 11: Verzicht auf KGS-Spezialfälle

FR begrüsst das Wegfallen der KGS-Spezialfälle sowie den Verzicht auf das Aufführen von ISOS-Objekten zur Information in den Kantonslisten. «Les modifications proposées comme la suppression des cas spéciaux et la distinction claire avec l'Inventaire des sites construits d'importance nationale à protéger en Suisse (ISOS) permettent une meilleure distinction entre ces deux catégories dont le but final est sensiblement différent. Nous saluons cette décision.»

Auch die **NIKE** findet, dass der Verzicht auf KGS-Spezialfälle zur Klarheit und zur besseren Unterscheidung beiträgt (keine Verwechslungsgefahr mehr mit ISOS Spezialfällen).

S. 12: EGID

BS findet es nachvollziehbar, dass der Lokalisierung der Koordinaten seitens des Fachbereichs KGS, der EGID zugrunde gelegt wird, gibt jedoch zu bedenken, dass noch längst nicht alle Kulturgüter einen EGID zugeteilt erhalten haben. Zudem wird die Lokalisierung bei Mehrfachobjekten dadurch auch nicht einfacher, hier sollten künftig eher andere Möglichkeiten geprüft werden (z.B. Flächen, Polygone).

FR begrüsst die jährliche Aktualisierung der Inventardaten im Geoportal des Bundes sowie die Lokalisierung der Objekte nach EGID.

S. 13: Zuständigkeit für B-Objekte

BS unterstreicht die Unsicherheit betr. Datenhoheit bei den B-Objekten (Geodaten, Import-Export) und begrüsst, dass das vom Fachbereich KGS in Auftrag gegebene



Kurzgutachten die wichtigsten Punkte identifiziert. Der Kanton unterstützt die Aussicht, dass hier im Hinblick auf die nächste Revision Klarheit geschaffen werden soll.

Auch **FR** begrüsst diese Absicht und regt an, dies möglichst rasch zu tun, auch um den Bestimmungen in kantonalen Erlassen gerecht zu werden: «Comme la Confédération le relève, le flou juridique existant sur le statut des objets B doit être résolu d'autant plus rapidement que la loi fribourgeoise sur la protection des biens culturels (LPBC) article 33, alinéa 1, lettre a, demande à l'Etat de tenir à jour la liste des objets d'importance locale (liste C) qu'il doit soumettre ensuite aux dispositions fédérales. Le statut légal et le processus de validation de cette liste par votre service mériterait d'être revue.»

Die **NIKE** begrüsst die bessere Datenqualität der B-Objekte und die Tatsache, dass A- und B-Objekte wieder gemeinsam publiziert werden. Aufgrund des vom Fachbereichs KGS in Auftrag gegebenen juristischen Gutachtens können die Unklarheiten im Hinblick auf die nächste Revision behoben werden.

Auch aus der Sicht von **NW** ist die Zuständigkeiten zu klären, da dies «jedenfalls Konsequenzen im Bereich der Finanzierung von Schutzräumen für B-Objekte und für die Massnahmenplanung der Kantone» hätte.

Die Finanzierung von Schutzräumen ist gemäss Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetztes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1, BZG) sowie Art. 82-88 der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (SR 520.11, ZSV) klar geregelt. Der Bund übernimmt die Kosten nur für Sammlungen von nationaler Bedeutung (A-Objekte).

NW hält weiter fest, die B-Objekte und vor allem die im Kanton Nidwalden derzeit nicht publizierten C-Objekte seien «von hohem Wert für die Massnahmenplanung im Vorfeld von Naturereignissen. Die Publikation der B-Objekte ist sehr wichtig, insbesondere für die Richt- und Nutzungsplanung.»

GL kennt auf kantonaler Ebene keinen Unterschied in der Behandlung von A/B/C-Objekten, sondern geht von einheitlicher Handlungsdoktrin aus (Art. 30-33 ZSVO). «Aus unserer Sicht wurde die alleinige Berücksichtigung von KGS-A Objekten in bewaffneten Konflikten bis anhin nicht genügend ausdrücklich deklariert. [...] Dazu würden wir uns eine klare Aussage von Bundesseite wünschen, falls das tatsächlich so intendiert wäre.»

Zudem begrüsst der Kanton die Abbildung auch der B-Objekte als Geodaten. Es wäre «tatsächlich von Vorteil, wenn die Objekte im GIS kenntlich gemacht und mit den Naturgefahren-Karten in Deckung gebracht werden können. Die Publikation der B-Objekte ist daher sehr wichtig, z.B. für den baulichen Hochwasserschutz, bei dem zunehmend Konflikte zu erwarten sind.»



Bereits in den Ausgaben 1995 und 2009 des KGS-Inventars war festgehalten worden, dass nur die A-Objekte (von nationaler Bedeutung) mit dem blau-weissen Schild gekennzeichnet werden können und in einem bewaffneten Konflikt zu respektieren sind (z.B. KGS-Inventar 2009, S. 16).

S. 14-15: Militärische Bedeutung des KGS-Inventars

Aus Sicht von **GL** und **NW** sollte es keine «Neubeurteilungen» gemäss aktueller Lage geben, «sondern allein das Bekenntnis zur Konvention und die Möglichkeiten militärischer Beurteilungen nach Haager Recht. Das würde im Zweifel bedeuten, dass einige Denkmäler nicht als A-Objekte geführt werden können. Wir hätten damit keine Probleme, wenn diese Objekte dann in der B-Liste konsequent erscheinen oder sogar einen Vermerk der <Möglichkeit zur militärischen Nutzung> tragen würden.»

Zum einen geht es bei der Einstufung von Kulturgütern nicht nur um militärische Fragen (Bedeutung der einzelnen Objekte im Alltag, Massnahmen im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen), zum andern würde man Gefahr laufen, durch bewusste Nichtnennung eines A-Objekts (bzw. Versetzung in die B-Kategorie mit Vermerk der Möglichkeit zur militärischen Nutzung) militärische und taktische Planungen öffentlich zu machen. Von daher ist eine Neubeurteilung im Hinblick auf einen möglichen Ernstfall für alle Betroffenen die sinnvollste Lösung.

S. 15-19: Abgrenzung zu anderen Inventaren und Listen

FR wünscht im Hinblick auf die Subventionierung von Bauten durch das BAK entweder eine präzise Unterscheidung oder aber eine Fusion des KGS Inventars mit der BAK-Liste der Objekte unter Bundesschutz.

«...il n'est pas fait mention de la liste établie par l'OFC <Liste des objets subventionnés par la Confédération>. Cet inventaire devrait être pris en compte dans votre analyse. Le statut des deux inventaires, liste PBC et liste OFC, doit être précisé dans la pratique et la politique de conservation et de subventionnement de la Confédération. [...] Nous avons pu constater qu'en l'absence d'une véritable liste des immeubles

d'importance nationale établie hors contexte de crise, la Confédération se réfère pour son soutien au patrimoine bâti à la liste PBC qui n'a pas les mêmes objectifs. En d'autres termes, le canton de Fribourg souhaite l'établissement d'une liste ou de deux listes afin que chaque office dispose d'une liste de référence adaptée à ses besoins propres. La distinction ou la fusion de ces deux listes devrait être étudiée.»

Auf S. 18 des Erläuternden Berichts wird die BAK-Liste (Verzeichnis der Baudenkmäler unter dem Schutz der Schweizerischen Eidgenossenschaft) als beigezogene Grundlage zur Erarbeitung des KGS-Inventars erwähnt.

Auf der Website des BAK ist zudem klar ersichtlich, dass das KGS-Inventar für das BAK nur eine von mehreren Grundlagen für die Ausrichtung von Finanzhilfen an die Kantone darstellt.²

8/13

Finanzhilfen Objekte (admin.ch) unter den Links am Ende der Seite findet man das Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung (PDF, 1 MB, 18.12.2020), welches u.a. auch die Objekte des KGS Inventars aufführt.



S. 19: Kennzeichnung mit KGS-Schild

Zur Kennzeichnung äussert **ICOMOS** Folgendes: «Die Kennzeichnung der Objekte im Friedensfall hilft für ein besseres Verständnis in der Bevölkerung und ist aus dieser Sicht zu begrüssen. Da das Logo aber noch wenig bekannt ist, dürfte es diese Wirkung kaum erreichen. Man sollte darum, zusammen mit der Öffentlichkeitsarbeit über das Inventar, auch dieses internationale Zeichen besser bekannt machen. Im Kriegsfall dürfte es heute wohl weniger Bedeutung haben. Hier müssten unseres Erachtens neue Wege gesucht werden, um die Objekte bei kriegerischen Auseinandersetzungen besser zu schützen. So muss die Haager Konvention erweitert dem neuen digitalen Zeitalter angepasst werden. Hier kann die Schweiz eine wichtige Vorreiterrolle einnehmen. Ein Teil wird mit diesem Inventar durch eine zuverlässige Erfassung in einem international gängigen GIS-System neu geleistet.»

S. 20-21: Revision

Für **ICOMOS** liegt der Zeitschnitt für die Aufnahme bei 1980 zu tief. «Bei der nächsten Revision sollte der Zeitschnitt näher an der Gegenwart gefasst werden.»

Die **NIKE** anerkennt ausdrücklich die vorausschauende Planung, die im Hinblick auf die nächste Revision bereits die wichtigsten Dinge vorsieht und aufgleist (Klärung der Zuständigkeit für B-Objekte, Beurteilung moderner Bauten bis 1990, Schaffung von Kriterien zur Aufnahme militärischer Denkmäler, Eisenbahnen und Verkehrsinfrastrukturen, Repräsentanten von Objektserien, audiovisuelle Kulturgüter, digitale Sammlungen).

SZ wollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt neue zusätzliche Objekte nachmelden, wird dies im Rahmen der nächsten Revision tun können.



Anhang 1: Konsultationsteilnehmer und Abkürzungsverzeichnis

Zur Fachkonsultation wurden diejenigen Stellen in den jeweiligen Kantonen begrüsst, die im Antwortschreiben auf den Brief von Bundesrat Parmelin (18. Mai 2017) von den Kantonsregierungen als zuständige Kontaktpersonen genannt worden waren.

Als zuständige Kontaktstellen genannt und	
begrüsst	
AĞ	
Dr. Jonas Kallenbach, Kantonale Denkmal-	
pflege, Mitglied EKKGS	Jonas.Kallenbach@ag.ch
Al	
Ottilia Dörig, Kulturbeauftragte Kulturamt	ottilia.doerig@ed.ai.ch
AR	
Marc Rüdin, Leiter Amt für Militär und Bevöl-	
kerungsschutz	marc.ruedin@ar.ch
BE	
Rolf Bill, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport	
und Militär, Kant. KGS-Verantwortlicher	rolf.bill@be.ch
Dr. Barbara Studer, Staatsarchivarin	barbara.studer@be.ch
Hans-Peter Ryser, Kantonale Denkmalpflege	hans-peter.ryser@be.ch
BL	, ,
Stefanie Wagner, Amt für Militär und Bevölke-	
rungsschutz, Kant. KGS-Verantwortliche	Stefanie.Wagner@bl.ch
BS	
Dr. Flavio Häner, Kant. KGS-Verantwortlicher	
Jeannette Voirol, Leiterin Kulturinstitutionen	flavio.haener@bs.ch
in der Abteilung Kultur	jeannette.voirol@bs.ch
FR	
Stanislas Rück, Service des biens culturels,	
Chef de service, Kant. Denkmalpfleger	Stanislas.Rueck@fr.ch
Frédéric Arnaud, Kant. KGS-Verantwortlicher	Frederic.arnaud@fr.ch
GE	<u> </u>
Jérôme Felley, Directeur général de l'Office	
cantonal de la protection de la population et	
des affaires militaires	jerome.felley@etat.ge.ch
Michael Strobino, Kant. KS-Verantwortlicher	michael.strobino@etat.ge.ch
GL	<u> </u>
Dr. Fritz Rigendinger, Leiter Hauptabteilung	
Kultur im Departement Bildung und Kultur	fritz.rigendinger@gl.ch
GR	3
Dr. Simon Berger, Kantonaler Denkmalpfle-	
ger, Kant. KGS-Verantwortlicher	simon.berger@dpg.gr.ch



JU	
Marcel Berthold, Kantonaler Denkmalpfleger, Kant. KGS-Verantwortlicher	marcal harthold@iura.ah
	marcel.berthold@jura.ch
LU	
Hans Christian Steiner, Kantonale Denkmal-	
pflege, Kant. KGS-Verantwortlicher	hans-christian.steiner@lu.ch
NE	
Dr. Jacques Bujard, Kantonaler Denkmalpfle-	
ger, Kant. KGS-Verantwortlicher	jacques.bujard@ne.ch
NW	
Stefan Zollinger. Leiter Amt für Kultur	stefan.zollinger@nw.ch
OW	
Dr. Marius Risi, Vorsteher Amt für Kultur,	
Kant. KGS-Verantwortlicher	
Dr. Peter Omachen, Kantonaler Denkmalpfle-	marius.risi@ow.ch
ger	peter.omachen@ow.ch
SG	
Dr. Moritz Flury-Rova,	
Stv. Leiter kantonale Denkmalpflege	moritz.flury@sg.ch
SH	, 0
Peter Fischli, Kant. KGS-Verantwortlicher	peter.fischli@sh.ch
SO	
Angela Kummer, Kant. KGS-Verantwortliche	angela.kummer@bd.so.ch
SZ	J
Valentin Kessler, Vorsteher Amt für Kultur,	
Staatsarchivar, Kant. KGS-Verantwortlicher	valentin.kessler@sz.ch
TG	
Christian Coradi, Kantonale Denkmalpflege	christian.coradi@tg.ch
TI	omionalities and engineer
Katja Bigger, Kantonale Denkmalpflegerin,	
Kant. KGS-Verantwortliche, Mitglied EKKGS	katja.bigger@ti.ch
UR	Raga.biggor@ii.ori
Dr. Thomas Brunner, Kantonaler Denkmal-	
pfleger	Thomas.Brunner@ur.ch
VD	monias.biumiei@ui.di
Fabienne Hofmann, Kant. KGS-Verantwortli-	fabianna haffmann@vd ab
che, Kantonale Denkmalpflege	fabienne.hoffmann@vd.ch
Nicole Pousaz, Kantonsarchäologin	nicole.pousaz@vd.ch
VS	
Philipp Venetz, Chef der Dienststelle für	philippe.venetz@admin.vs.ch
Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie	christophe.valentini@admin.vs.ch



beim Departement für Verkehr, Bau und Umwelt	
Christophe Valentini, Kant. KGS-Verantwortli-	
cher	
ZG	
Dr. Stefan Hochuli, Vorsteher Amt für Denk- malpflege und Archäologie, Kantonsarchäo-	
loge	stefan.hochuli@zg.ch
ZH	
Thomas Müller, Kantonale Denkmalpflege	thomas.mueller@bd.zh.ch

Weitere interessierte Stellen und Organisationen	
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
	verband@chgemeinden.ch
Schweizerischer Städteverband	SSV
	info@staedteverband.ch
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die	SAB
Berggebiete	info@sab.ch
Eidg. Kommission für Kulturgüterschutz	EKKGS
	laura.albisetti@babs.admin.ch
Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe	NIKE
	cordula.kessler@nike-kulturerbe.ch
International Council of Monuments and Sites	ICOMOS
	niklaus.ledergerber@stadt.sg.ch
Archäologie Schweiz	AS
	ellen.thiermann@archaeologie-
	schweiz.ch
Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerin-	KSD
nen und Denkmalpfleger	info@denkmalpflege.ch
Bibliosuisse	info@bibliosuisse.ch
Die Stimme der Bibliotheken	_
Verein Schweizerischer Archivarinnen und	VSA-AAS
Archivare	info@vsa-aas.ch
Verband der Museen Schweiz	VMS
	info@museums.ch
Politische Parteien	
Die Mitte	info@die-mitte.ch



Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	info@edu-schweiz.ch
Ensemble à Gauche EAG	info@eag-ge.ch
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	vernehmlassungen@evppev.ch
FDP. Die Liberalen	info@fdp.ch
Grüne Partei der Schweiz GPS	gruene@gruene.ch
Grünliberale Partei Schweiz glp	schweiz@grunliberale.ch
Lega dei Ticinesi (Lega)	lorenzo.quadri@mattino.ch
Partei der Arbeit PDA	pdaz@pda.ch
Schweizerische Volkspartei SVP	gs@svp.ch
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	franziska.tlach@spschweiz.ch